

UFSP: Asien und Europa

I. Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Doktoratsfächer

- Ethnologie
- Alte Geschichte
- Geschichte
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit
- Indologie
- Islamwissenschaft
- Japanologie
- Kulturwissenschaft der Antike
- Kunstgeschichte Ostasiens
- Osteuropäische Geschichte
- Sinologie
- Politikwissenschaft

im Doktoratsprogramm «Asien und Europa» der Philosophischen Fakultät. Sie ergänzt die Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Interfakultäre Kooperation

- 1 Das Doktoratsprogramm «Asien und Europa» steht im Rahmen der interfakultären und interdisziplinären Kooperation auch Doktorierenden der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät offen.
- 2 Die Rechtsstellung der Doktorierenden der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die das Doktoratsprogramm «Asien und Europa» absolvieren, richtet sich nach der vorliegenden Doktoratsordnung und der Promotionsverordnung derjenigen Fakultät, an welcher sie aufgrund ihres Promotionsfachs für das Doktoratsstudium eingeschrieben sind.
- 3 Fragen, welche die Koordination der vorliegenden Doktoratsordnung und der jeweiligen Doktoratsordnung der genannten Fakultäten betreffen, werden nach Massgabe der interfakultären Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten sowie nach Massgabe der jeweiligen Promotionsverordnung der genannten Fakultäten geregelt.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen regelt die Wegleitung.

§ 4 Titel

- 1 Die Promotion im Rahmen des Doktoratsprogramms «Asien und Europa» wird in der Regel mit einem der Zulassungsqualifikation (s. § 11 Abs. 1) und dem Promotionsfach entsprechenden Titel abgeschlossen:
 - Dr. phil. (englisch: PhD) für Promovierende der Philosophischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät für Promotionen im Fach Religionswissenschaft;
 - Dr. iur. (englisch: PhD) für Promovierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
 - Dr. sc. nat. (englisch: PhD) für Promovierende der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.
 - Dr. theol. (englisch: PhD) für Promovierende der Theologischen Fakultät im Fach Theologie.
- 2 Der im Rahmen des Doktoratsprogramms «Asien und Europa» erworbene Titel wird durch die jeweils zuständige Fakultät verliehen.

§ 5 Ziele des Doktoratsprogramms

- Das Doktoratsprogramm «Asien und Europa» fördert Forschungsprojekte auf Doktoratsstufe, die Prozesse der Aneignung und Abgrenzung in Kultur, Religion, Recht und Gesellschaft, die zwischen Asien und Europa stattgefunden haben und gegenwärtig stattfinden, untersuchen. Zu diesem Zweck schafft es geeignete Rahmenbedingungen für die Erlangung einer fachspezifischen, aber inter- bzw. transdisziplinär unterstützten Promotion
- 2 Das Doktoratsprogramm unterstützt die Formulierung von inter- und transdisziplinären Forschungsfragestel-

DO.47 Version HS13



lungen, deren gezielte Bearbeitung die Verknüpfung von Methoden und Theorien systematischer Fächer (Ethnologie, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Theologie) mit solchen regional orientierter Kulturwissenschaften (Indologie, Islamwissenschaft, Japanologie, Sinologie sowie Ostasiatische Kunstgeschichte) erfordert.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 6 Programmleitung

- 1 Die Programmleitung wird von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der Versammlung der am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter eingesetzt.
- 2 Die Programmleitung ist für alle mit dem Doktoratsprogramm «Asien und Europa» zusammenhängenden Fragen zuständig, die in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

§ 7 Leitungsausschuss

- 1 Die Programmleitung wird durch einen Leitungsausschuss unterstützt und beraten, in dem alle am Programm beteiligten Fakultäten durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.
- 2 Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt.
- 3 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des UFSP «Asien und Europa».

§ 8 Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - die Designation der Programmleitung
 - die Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses
 - die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Doktoratsprogramm
 - die Approbation der Wegleitung
 - die Approbation des programmspezifischen Studienprogramms
- 2 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des UFSP «Asien und Europa».

III. Inhalt und Struktur

§ 9 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie Module im Umfang von 30 ECTS Credits.

§ 10 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 Die Form der kumulativen Dissertation ist zulässig, wenn sie in der Promotionsverordnung der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät und in der für das Promotionsfach einschlägigen Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat vorgesehen ist. Die Form der Dissertation wird in diesem Fall in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.
- 3 Für weitere formale Anforderungen (Einreichen von gemeinsam verfassten Schriften mehrerer Autorinnen bzw. Autoren, Sprache usw.) gelten die Bestimmungen der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät.

IV. Zulassung

§ 11 Voraussetzung

- 1 In das Doktoratsprogramm «Asien und Europa» kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat im jeweiligen Fach entsprechend den Vorgaben der Promotionsverordnung der zuständigen Fakultät vollständig erfüllt. Auswärtige Bewerbende im Rahmen der Philosophischen Fakultät müssen zudem von der Studienkonferenz zum Promotionsstudium an der Fakultät zugelassen werden.
- 2 Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme ins Doktoratsprogramm «Asien und Europa» sind:
- a. die Bereitschaft einer am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines am Doktoratsprogramm

DO.48 Version HS13



beteiligten Fachvertreters, das Dissertationsprojekt zu begleiten und die Promotionskommission zu leiten;

b. die Bereitschaft einer weiteren am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines weiteren am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreters, das Dissertationsprojekt als Mitglied der Promotionskommission zu fördern.

§ 12 Auswahlverfahren

- 1 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm «Asien und Europa» erfolgt einmal jährlich im Rahmen eines kompetitiven, international ausgeschriebenen Auswahlverfahrens.
- 2 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm erfolgt jeweils auf das Herbstsemester. Die Möglichkeit einer Aufnahme im Frühjahrssemester bleibt vorbehalten.
- 3 Das Auswahlverfahren ist mehrstufig gestaltet:
- a. termingerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen (namentlich: Projektskizze, Curriculum vitae, Zeugnisse, zwei Empfehlungsschreiben);
- b. Prüfung der Zulassungs- und Betreuungsvoraussetzungen durch die Programmleitung;
- c. Vorauswahl der zum Bewerbungsgespräch einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber durch die am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter nach festgelegten Kriterien (gemäss § 13);
- d. Befragung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber durch zwei fachlich und thematisch zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter im Rahmen zweier unabhängig voneinander geführter Bewerbungsgespräche. Die Bewerbungsgespräche werden in der Regel von den Personen durchgeführt, die als Leiterin bzw. Leiter und Mitglied der Promotionskommission wirken werden;
- e. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter;
- f. Aufnahme der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durch die Programmleitung.
- 4 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 13 Aufnahmekriterien

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter befindet über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers aufgrund folgender Kriterien:
- a. fachwissenschaftliche Qualität des Dissertationsprojekts;
- b. thematische Eignung des Dissertationsprojekt für eine Förderung im Rahmen des interdisziplinär ausgerichteten Doktoratsprogramms «Asien und Europa»;
- c. akademische Qualifikation, bisheriger Werdegang, wissenschaftliche Leistungen und Potenzial der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- 2 Die Programmleitung entscheidet und verfügt die Aufnahme auf Antrag der Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 14 Anstellung

- 1 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm «Asien und Europa» ist in der Regel und nach Möglichkeit mit einer Anstellung an der Universität Zürich verknüpft.
- 2 Die Aufnahme von Doktorierenden, die nicht an der Universität Zürich angestellt werden können, bleibt vorbehalten. Für diese gelten in Bezug auf ihre Teilnahme am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» dieselben Rechte und Pflichten.

V. Module

§ 15 Curriculum

- 1 Das Curriculum des Doktoratsprogramms «Asien und Europa» umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- 2 Die programmspezifischen, interdisziplinären Pflichtmodule sind für alle Doktorierenden obligatorisch.
- 3 Wahlpflichtmodule werden im Rahmen eines programmspezifischen, interdisziplinären Veranstaltungspools und eines fachspezifischen Veranstaltungspools angeboten.
- 4 Wahlmodule können aus dem Veranstaltungsangebot der Universität Zürich frei gewählt werden.
- 5 Über Modulsubstitution entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Promotionskommission.
- 6 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

DO.49 Version HS13



§ 16 Interdisziplinäre, fachliche und überfachliche Kompetenzen

Im Doktoratsprogramm «Asien und Europa» sind interdisziplinäre, fachspezifische und überfachliche Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 17 Programmspezifische und fachspezifische Module

- 1 Die Programmleitung publiziert für jedes Semester das Angebot an programmspezifischen Modulen im Veranstaltungsverzeichnis der Universität Zürich und legt die Art der Leistungsnachweise fest.
- 2 Fachspezifische Module müssen im Umfang von mindestens 8 ECTS Credits absolviert werden.
- 3 Für das Angebot fachspezifischer Module und für die zugehörigen Leistungsnachweise gelten unter Vorbehalt von § 2 Abs. 3 die fachspezifischen Bestimmungen der Doktoratsordnung des allgemeinen Doktorats der Philosophischen Fakultät.

§ 18 Vergabe von ECTS Credits

- 1 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 2 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung auswärtiger Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen auf Doktoratsstufe, die entweder vor Eintritt in das Doktoratsprogramm oder nicht an der Universität Zürich erbracht worden sind, ist im Umfang von max. 12 ECTS Credits möglich. Sie erfolgt durch die Promotionskommission auf Vorschlag der Programmleitung. Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

VI. Dissertation

§ 20 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Promotionskommission von mindestens drei fachlich und/ oder methodisch qualifizierten Personen. Zwei davon müssen als Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligt sein.
- 2 Die hauptverantwortliche Betreuung und Leitung der Promotionskommission wird von einer am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreterin bzw. einem am Doktoratsprogramm «Asien und Europa» beteiligten Fachvertreter wahrgenommen.
- 3 Die dritte Fachperson kann besonders für Mentoringaufgaben, fachliche Beratung und Gutachten beigezogen werden. Sie muss nicht am Doktoratsprogramm beteiligt sein und gehört in der Regel einer anderen Universität (vorzugsweise im Ausland) an.
- 4 Die Promotionskommission konstituiert sich bis spätestens 6 Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums und schliesst bis zu diesem Zeitpunkt mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung ab. Die dritte Fachperson gemäss Abs. 3 kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugezogen werden.
- 5 In der Doktoratsvereinbarung wird festgehalten, wie die regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erfolgt. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission stehen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden für zusätzliche Beratung zur Verfügung.

§ 21 Begutachtung der Dissertation

Die Begutachtung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fakultäten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt an der Philosophischen Fakultät nach Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. August 2009 in Kraft.
- 2 Für Doktorierende der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche das Doktoratsprogramm «Asien und Europa» absolvieren, wird sie nach Abschluss der in § 2 Abs. 3 genannten interfakultären Vereinbarung anwendbar.

DO.50 Version HS13